

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 5. Februar 1914.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: die Übereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee betreffend; die Bestimmungen für die Landesbeamten betreffend.
Verordnungen.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Januar 1914.)

Die Übereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee betreffend.

Durch Vereinbarung der Regierungen der Bodenseeuferstaaten ist der Beginn der in Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Übereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee vom 5. Juli 1893 Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Seite 136 ff. vorgesehene Schonzeit hinsichtlich der Blauselchen vom 15. November auf den 10. November verlegt worden.

Karlsruhe, den 30. Januar 1914.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Dusch.

Dr. Leberle.

Verordnung.

(Vom 31. Januar 1914.)

Die Dienstweisung für die Landesbeamten betreffend.

1. § 152 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Landesbeamten der Gemeinden von nicht mehr als 4000 Einwohnern sind verpflichtet, der Ortsschulbehörde der Gemeinde spätestens bis zum 15. März jeden Jahres eine Liste mitzuteilen, in welcher alle im Geburtsregister eingetragenen noch lebenden (d. h. in den